



1,1
9.67

Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge

Einem langersehnten Wunsch der Freiwilligen Feuerwehren und der festgestellten Notwendigkeit zufolge, hat der Landesfeuerwehrausschuß in seiner Sitzung vom 15. 6. die Bildung eines beratenden technischen Ausschusses des Landesverbandes der Freiwilligen Feuerwehren zugestimmt. Dem Beschluß des Landesfeuerwehrausschusses entsprechend hat der technische Ausschuß seine Arbeiten begonnen und hiermit geben wir Ihnen das Ergebnis bekannt.

1. In den Belangen der Uniformierung wird neuerdings auf das Regionalgesetz vom 10. 11. 1956 Nr. 1478 hingewiesen und die Feuerwehren werden ersucht, im eigenen Interesse und im Interesse der Organisation diese Vorschriften zu beachten und keine Änderung der **Dienstkleidung**, welche das bestehende Gesetz verletzen sollte, vorzunehmen. Es wurde ermittelt, daß einige Freiwillige Feuerwehren Südtirols die Dienstkleidung nach traditionellem oder eigenem Ermessen sowie Kopfbedeckungen zurechtschneiden ließen, um diese einer Überlieferung oder einer persönlichen Meinung anzupassen. Wir wiederholen, daß derartige Vorhaben als Übergriffe auf das Gesetz bewertet werden müssen.

In Bezug der **Übungskleidung** hat der beratende Technische Ausschuß beschlossen, die bereits in Gebrauch stehende graue Leinen-AFLAMAN-Kleidung zu belassen, vorausgeschickt:

- a) daß diese vom Regionalausschuß genehmigt wird;
- b) daß keine andere Farbe und Machart von den Freiw. Feuerwehren verwendet wird;
- c) daß die Übungskleidung aus Bluse, Hose und Jägermütze besteht.

Die Anschaffung der Übungskleidung ist nicht Pflicht, sondern fakultativ. Der Landesverband sah sich gezwungen, die Maßregelung durchzuführen, nachdem einige Feuerwehren bereits schon begonnen haben, von dem bestehenden Gesetz und Vorschriften abzuweichen und nach eigenem Ermessen und Gutdünken Kleidungen anschaffen.

Bezüglich der Ergänzungskleidung bei Wasser und Katastropheneinsätzen wurde beschlossen, auch für die Regenmäntel die braune Farbe vorzuschreiben. Ausnahme der bestehenden Bestimmungen bildet die Länge, welche bis zum Knie reichen soll. Diese Maßnahme der kurzen Mäntel ergänzt sich mit der Länge der Gummistiefel, nachdem als Fußbekleidung der Kanaltiefel mit 90 cm Schafthöhe und Gleitschutzsohle vorgesehen ist.

2. Bei den Unfällen der letzten Zeit wurde festgestellt, daß es im Verhältnis zur gesamt gemeldeten Unfallzahl die Unfälle an Verbrennungen bei Löschangriffen den 1. Platz eingenommen haben. Aus dieser Folgerung heraus hat die Kommission vorgeschlagen, daß in jeder Freiwilligen Feuerwehr mindestens zwei Flammenschutzkleidungen eingerichtet werden, welche aus Kopf-, Oberleib- und Handschutz bestehen. Um auch in dieser Hinsicht einheitliche und zweckdienliche Ausrüstung zu erwirken, wird der Landesfeuerwehverband jede Bezirksfeuerwehr mit einer derartigen Ausrüstung bestücken.

Für besondere Aufgaben, wie Melder, Verkehrsregler und für weitere beauftragte Aufgaben, wird eine Warnweste eingeführt, die auch bei Nacht sichtbar ist. Auch mit dieser werden

die Bezirksfeuerwehren mit je zwei Stück zwecks Vereinheitlichung ausgerüstet werden und die übrigen Wehren können bei Bedarf sich dieselben beschaffen.

3. Zum Gesprächsthema „einheitliche Ausbildung“ hat der technische Ausschuß folgenden Beschluß gefaßt:

Die Grundausbildung und die allgemeine Ausbildung bei den Freiw. Feuerwehren Südtirols muß auf Grund der im Heft Nr. 1 „Übungsordnung für die Löschgruppe und den Löschzug der Feuerwehren“ erfolgen. Jene Feuerwehren, welche eigene Wettkampfgruppen ausbilden, und dies wird vom beratenden Ausschuß wärmstens empfohlen, haben sich den für den Feuerwehrleistungsbewerb vorgesehenen Vorschriften zu fügen. Diese kleinen Abänderungen für die Beteiligung an den Feuerwehrleistungsbewerben dürfen die Brandschutzausbildung nicht beeinträchtigen, denn die Beteiligung soll zum Ansporn der Feuerwehrübungen dienen. Um den Kommandanten über die technischen Erfahrungen, Erneuerungen, Vorschriften, Löschtechnik usw. auf dem laufenden zu halten, und somit ihnen Stoff zu liefern, um während der Wintermonate den Wehrmännern theoretischen Unterricht zu erteilen, wird der Landesverband sich bemühen, soweit es in seinen zeitlichen und technischen Möglichkeiten liegt, ein Mitteilungsblatt herauszugeben, welches auf Grund eines Bezugsabkommens verteilt werden kann. Mit diesem Ausbildungsprogramm will und muß man das Ziel erreichen, den Einheitsfeuerwehrmann heranzubilden. Als Neuerung wird bei den kommenden Lehrgängen, und das soll bei den Wehren Schule machen, die Übung mit Steckleitern und Hakenleitern eingeführt. Zum Zwecke der Ausbildung wird sich der Landesverband bemühen, die nötigen Unterlagen, d. h. Übungsvorschriften zu erlassen.

4. Auf Grund der laufend eingegangenen Inspektionsberichte und Mitteilungen aus den Bezirken wurde ermittelt, daß es bei manchen Feuerwehren noch ziemlich schlecht mit der Vereinheitlichung der wasserführenden Armaturen steht. Es ist unbedingt notwendig, sei es im Einsatzfall sowie zum Zwecke der Gemeinschaftsübungen, eine Vereinheitlichung zu erreichen. Die Sachlage berücksichtigend, daß bei ca. 90 % der Freiwilligen Feuerwehren Südtirols die Storz-Kupplung Verwendung gefunden hat, so ist zu empfehlen, daß sich alle Feuerwehren für diese

Kupplungsart entscheiden, um somit der Aufgabe der Vereinheitlichung gerecht zu werden und dadurch bei Einsätzen und Übungen keine Hemmungen zu verursachen. Bei dieser Gelegenheit und von der Tatsache Rechnung tragend, daß größtenteils, wenn nicht ausschließlich, sämtliche Ausrüstungsgegenstände aus Österreich und der Deutschen Bundesrepublik stammen, werden die Freiw. Feuerwehren aufmerksam gemacht, daß nur die unter Kennnummer DIN 14000 bis 14999 bezifferten Geräte und Ausrüstungen als feuerwehrgerecht zu betrachten sind. Als Beweis der Güte und Eigenschaften der Storz-Kupplung möge erwähnt sein, daß diese Kupplung, sei es von der Nato sowie von der Internationalen Technischen Feuerwehrkommission gutgeheißen und empfohlen wurde.

Was die Druckschläuche anbelangt, so sollen diese ausschließlich aus Kunstfasergewebe, innen gummiert, bestehen. Als Einheitsnormen sollen nur folgende Maße bei den Freiwilligen Feuerwehren Südtirols verwendet werden:

- B-Schlauch (70 mm) nur in Längen zu 20 m
- C-Schlauch (45 mm) nur in Längen zu 15 m
- D-Schlauch (25 mm) nur in Längen zu 15 m.

Als Verteiler sollen ausschließlich zwei Arten verwendet werden, und zwar

B/CBC und C/DCD

Als Strahlrohre nur absperzbare und wenn möglich mit Brause.

5. In der Anschaffung von Fahrzeugen werden bei unseren Freiw. Feuerwehren nach unserem Erachten die größten Sünden begangen, indem nur die individuellen Erfahrungen ausschlaggebend sind. Der Arbeitsausschuß hat beschlossen, als Grundausrüstung für den raschen Einsatz und unter Berücksichtigung des Geländes im allgemeinen in Südtirol, die Fahrzeuge FIAT Campagnola und Jeep Willys zu genehmigen. Diese Fahrzeuge dürfen aber nur ausschließlich zur Mannschaftsbeförderung verwendet werden. In diesem Fall müssen die Geräte, was auch das vernünftigste ist, mittels Schleppanhänger befördert werden oder ausschließlich für Gerätebeförderung. Diese Fahrzeuge müssen folgende Grundausrüstungen besitzen:

- a) Stabilität;
- b) Differentialsperre;
- c) alle Vorwärtsgänge sowie Rückgang als Geländegänge übersetzt;

- d) Allradantrieb;
- e) Anschluß für Anhängerbeleuchtung (gemäß den gesetzlichen Vorschriften);
- f) Rückfahrlicht;
- g) Sirene (auf keinen Fall Zwei-Ton-Horn);
- h). 1 Blaulicht;
- i) 1 beweglicher Scheinwerfer.

Für unsere Feuerwehren werden folgende Fahrzeuge als geeignet beurteilt:

- a) LLF (leichtes Löschfahrzeug) sind Kastenwägen mit einer Tragfähigkeit von ungefähr 8 dz, für welche Gruppe die Fahrzeuge VW 1600, FIAT 1100 T und FIAT 616 empfohlen werden;
- b) als LF (Löschfahrzeug) eignen sich jene Fahrzeuge, mit einer Tragfähigkeit von 20 bis 25 dz, welche der Reihenfolge nach empfohlen werden: Mercedes Unimog S, Opel Blitz, FIAT 625, Ford Transit mit Benzinmotor; OM Lupetto, OM Cerbiatto mit Dieselmotor.

Auf Grund der gemachten Erfahrungen sind jene Fahrzeuge mit Benzinmotor vorzuziehen. Eine Ausnahme kann erst dann erfolgen, wenn die Möglichkeit besteht, die Unterkunft geeignet und fortwährend (in der kalten Zeit) zu heizen.

Die Bestückung der Fahrzeuge sowie Geräte-einteilung muß auf einheitlicher Grundlage erfolgen und zu diesem Zwecke wird der Landesfeuerwehrverband die geeigneten Bestimmungen herausgeben, welche auf keinen Fall und unter keinem Umstand unbeachtet bleiben dürfen. Somit ist die Gewähr gegeben, daß bei Gemeinschafts-

einsätzen und -übungen das jeweilige Gerät am bestimmten Platze gelagert ist, und unabhängig der Feuerwehrezugehörigkeit zu finden ist.

Die Vereinheitlichung und die Normisierung gilt nicht nur für die Ausrüstung und Geräte, sondern sollte auch für die Beschriftung der Fahrzeuge und Gerätehäuser verwendet werden. Zum Zwecke wird der Landesverband geeignete Unterlagen anfertigen lassen und diese den Feuerwehren zuschicken, damit auch in dieser Hinsicht ein einheitliches Programm verwirklicht werden kann.

Bei der Anschaffung von TLF (Tanklöschfahrzeug) ist es ratsam und wird empfohlen, bei Anschaffungen jeweils sich mit der zuständigen beratenden Kommission zu unterhalten, um das geeignete Fahrzeug zu erstehen.

Im allgemeinen sind LF und TLF nicht geeignet, als fabrikgelieferte Kastenwägen verwendet zu werden, sondern der Aufbau muß in einer dazu eingerichteten und erfahrenen Werkstätte erfolgen.

Im Interesse der Verwirklichung unserer Aufgabe, zum Schutz von Hab und Gut unseres Mitmenschen, werden alle angeschriebenen Feuerwehren ersucht, die oben angeführten Empfehlungen bei Neuanschaffungen als Leitfaden zu verwenden.

Wir danken schon im voraus für die geschätzte Mitarbeit und wünschen uns im gegenseitigen Einvernehmen eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Sinne unserer gesetzten Aufgabe zu überbrücken.

Notwendigkeit und Gefahr der Einreißarbeiten

Es kommt häufig vor, daß zufolge eines Brandes, einer Überschwemmung oder technischen Notstandes, nach Beseitigung, durch das Einschreiten einer Feuerwehr, noch Mauerreste stehenbleiben, Dachvorsprünge pendeln oder Bachverbauungen vor dem Einsturz stehen. Zur Beseitigung derartiger Unglücksreste bedarf es der Fachkenntnis, geeigneter Geräte und der unbedingten Notwendigkeit. Einreißarbeiten, im Volksmund Abreißarbeiten genannt, sind nur auf besondere Anordnung des Kommandanten (Artikel 25 des Reg. Gesetzes Nr. 24 vom 20. 8. 1954)

durchzuführen und nur dann, um Gefahren oder größere Schäden zu vermeiden. Man muß dabei genau abwägen, ob das Risiko verantwortet werden kann. Auf keinen Fall dürfen Einreißarbeiten, die mit Rettungs- oder Brandbekämpfungsmaßnahmen nichts mehr zu tun haben, aus „Gefälligkeit“ ausgeführt werden. Man muß immer die Gefahren vor Augen halten, was bei solchen Arbeiten passieren kann.

1. Es besteht immer die Möglichkeit, daß eine Mauer, ein Dachrest ganz anders fällt, als man es abschätzt. Wenn z. B. bei der Kippbewegung

der Mauerfuß nachgibt, besteht ohne weiters die Möglichkeit, daß eine durch Greifzug, Seilwinde usw. gezogene Mauer ganz anders fällt — vielleicht nicht wie ein Brett, aber in Teilabschnitten. Die Lehre daraus ist, daß in sämtlichen Richtungen, in entsprechendem Umfang abgesperrt werden muß, also nicht nur die Zugrichtung allein.

2. Schräge Abbolzungen müssen mit äußerster Vorsicht vorgenommen werden, weil andernfalls eine Mauer schon während des Bolzvorganges einstürzen kann.

3. Aus der Nachkriegszeit ist der Fall eines „Steinmarders“ bekannt, der beim Einziehen einer Ruinenwand sein Leben lassen mußte. Damals sind oft, mehr oder weniger heimlich, während der Nacht zur „Steingewinnung“ Mauern eingezogen worden. In dem betreffenden Fall wurde ein Traktor benützt, von dem sich ein Stahlseil bis zur Mitte der Mauer spannte. Es war mit einem Spreizprügel an einer Fensteröffnung verklemmt. Durch wiederholtes, ruckartiges Ziehen (sehr schlecht für das Getriebe) wurde die Mauer zum Schwanken gebracht. Sie „kam“ jedoch nicht als Ganze, sondern nur mit ihrem oberen Teil. Dieser fiel auf das gespannte Drahtseil, schnellte Traktor und Fahrer wie mit einer Bogensehne gegen die Mauer und verschüttete beide.

4. Wenn schon Mauern aus den oben erwähnten Gründen beseitigt werden müssen, dann ist es vielfach besser, sie mit langen Stangen ein-

zuschieben, statt sie einzuziehen. Diese Schiebestangen werden in der Regel durch zwei in T-Form gekreuzte Stangen abgestützt. Auch hier ist es selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß ein Mauerteil nach innen kippt und auf die Schiebestangen fällt. Es ist deshalb erforderlich, beim Kippen der Mauer sofort die Schiebestangen loszulassen und sich rasch nach rückwärts zurückzuziehen. Hindernisse auf diesem Rückzugsweg sind vorher zu beseitigen. Es müssen zuverlässige Beobachter eingeteilt werden, die jede Bewegung der Mauer rechtzeitig melden. Aber auch bei dieser Methode ist die Unfallgefahr nicht ausgeschlossen. Jeder Kommandant muß sich bei der Anordnung von Einreißarbeiten bewußt sein, daß er u. U. Leben und Gesundheit seiner Kameraden aufs Spiel setzt — und wenn etwas passieren sollte, muß der Einsatzleiter vor seinen Kameraden und seinem Gewissen sagen können, daß er alles Menschenmögliche getan hat, um Unheil zu verhüten und daß das Risiko, das nicht kalkulierbar ist, nach der Lage in Kauf genommen werden mußte.

Und noch etwas: es wurde zum Zwecke von Einreißarbeiten die an manchen Fahrzeugen aufgebaute Vorbauseilwinde verwendet. Diese gefährliche Nebennutzung ist keineswegs erwünscht und stellt eine große Gefahr dar. Zu empfehlen wäre, vorausgeschickt einer geeigneten Schulung, der Gebrauch eines Greifzuges, bedingt, daß das Zugerät immer an der Gegenseite der Fallrichtung angebracht wird.